# Lübecker Sing- und Spielkreis e.V.



# Vereinssatzung

in der geänderten Fassung vom 22.04.2022

# § 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Lübecker Sing- und Spielkreis mit Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Lübeck eingetragen.

#### § 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und der vokalen Kirchenmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte, die Mitgestaltung von Gottesdiensten und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 - Mitglieder

(1) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(2) <u>Aufnahme in den Verein</u>

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) <u>Datenschutzerklärung</u>

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum. Sonstige Informationen zu Mitgliedern werden nur erhoben und genutzt, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die mit der Verarbeitung und Speicherung der Mitgliedsdaten betrauten Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

# § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens mit Ankündigung der Streichung von der Mitgliederliste (per Briefpost oder per E-Mail) drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht vollständig beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### § 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

#### § 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

#### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 8 - Die Mitgliederversammlung

#### (1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

# (2) <u>Beschlussfähigkeit</u>

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Eventualeinladungen sind zulässig.

# (3) Ablauf

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Abberufung des Vorstands, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

# (4) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von 3 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters/der Chorleiterin

# (5) Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

#### § 9 - Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter/der Chorleiterin, ohne Beteiligung und Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten
- (2) Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Kassenführer/in.
- (3) Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands
  Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so kann übergangsweise auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstands-Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Ersatzwahl des Funktionsträgers/der Funktionsträgerin oder satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands übernehmen.
- (4) <u>Vorstandswahl</u>
  - a) Der Vorstand wird für drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters/der Chorleiterin, der/die durch den Vorstand berufen wird. Wiederwahl und Ersatzwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

b) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

#### (5) Abberufung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

# (6) <u>Vertretungsberechtigter Vorstand und Aufgaben</u>

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; der/die Vorsitzende und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Er hat eine Jahresrechnung aufzustellen. Der Vorstand entscheidet insbesondere im Rahmen der Satzung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

# (7) <u>Beschlüsse</u>

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

# § 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 – Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins wird von dem/der Kassenwart/in im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und jährlich von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüft. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

# § 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lübecker Domgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung der Kirchenmusik.

#### § 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.08.2004 beschlossen worden.